



Bereich: Feuerwehr
Az: 37-41-50
Datum: 12.02.2010

2010/070
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	03.03.2010	
Rat der Stadt	11.03.2010	

Betreff

**Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Krankentransport- und Rettungsdienstes;
hier: Anpassung der Gebührentarife ab 01. April 2010**

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt den Gebührentarif für den Krankentransport und Rettungsdienst ab 01. April 2010.

Sachverhalt

Gemäß dem Rettungsgesetz des Landes NW ist die Stadt Castrop-Rauxel als große kreisangehörige Gemeinde Träger einer Rettungswache. Aufgrund des Rettungsdienstbedarfsplanes für den Kreis Recklinghausen werden in Castrop-Rauxel drei Rettungswagen (RTW), ein Krankentransportwagen (KTW) und ein Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) bereitgehalten.

Nach der Einigung mit den Kostenträgern für das Jahr 2002 konnten die Gebühren in den letzten Jahren unverändert beibehalten werden. Die aktuelle Kostenentwicklung erfordert nunmehr für das Jahr 2010 eine Anhebung der Gebührentarife.

Bei den Gebühren für den KTW müssen erstmals die Beschaffungskosten für das Fahrzeug berücksichtigt werden. Das bisher verwendete Fahrzeug ist im Jahr 1998 noch zu 100 % aus Landesmitteln finanziert worden, das neue Fahrzeug wird im Leasingverfahren über sechs Jahre finanziert.

Somit ergeben sich ab dem 01. April 2010 folgende Veränderungen bei den Gebühren:

RTW:	alt 255,00 EUR	neu 256,00 EUR
KTW:	alt 88,00 EUR	neu 124,00 EUR = + 41,00 %
NEF:	alt 284,00 EUR	neu 293,00 EUR = + 3,20 %.

Auf Wunsch der Kostenträger wurde der Gebührentarif erheblich vereinfacht. Es sind die gesonderten Positionen für Wartezeiten, Desinfektion und Auswärtskilometer außerhalb des 10-km-Radius entfallen. Daher gibt es die Einnahmeposition „Sonderleistungen“ nicht mehr, so dass diese Positionen beim RTW und KTW mit der erhöhten Grundgebühr abgedeckt sind. Die Auswirkung bei der RTW-Gebühr ist allerdings äußerst gering, da durch die prognostizierten Einsatzzahlen sich die Steigerung wieder relativiert. Beim KTW würde die Gebühr nur auf 115,00 Euro steigen, wenn die Sonderleistungen wie bisher berücksichtigt würden.

Die Sonderleistung, die im Gebührentarif noch berücksichtigt wird, sind Auswärtskilometer für Fernfahrten z.B. nach Bad Berleburg oder Bad Oeynhausen. Auch diese Änderung erfolgte auf Anregung der Kostenträger. Diese Fahrten kommen nur sehr selten vor, so dass die möglichen Einnahmen daraus bei der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt wurden, obwohl der Kilometer-Tarif von 1,50 bzw. 2.00 Euro auf 3,00 Euro angehoben wurde.

Die Gebührenbedarfsberechnung ist durch den Bereich 14 – Rechnungsprüfung - geprüft worden, die Beteiligung der Kostenträger gemäß § 14 RettG NRW ist erfolgt. Von dort wurde Einverständnis zu den Gebührenveränderungen mitgeteilt.

Die Gebührenbedarfsberechnung für den Rettungsdienst und Krankentransport zeigt folgende Ausgaben und Einnahmen:

Gesamtausgaben:	2.400.142,00 €
Gesamteinnahmen:	<u>2.166.807,00 €</u>
Defizit:	<u>- 233.335,00 €</u>

Dieses Defizit ergibt sich aus dem rechnerischen Wert der gemäß § 15 RettG NRW zu berücksichtigenden Fehlfahrten. Die detaillierten Berechnungen sind der Anlage zu entnehmen.